

Allgemeinverfügung

gemäß §§ 28, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV)

der Stadt Ludwigshafen am Rhein aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.03.2020.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als sachlich und örtlich zuständige Kreisordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten verfügt:

I.

1.
Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mehr als 75 Personen im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein sind untersagt. Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff dieser Allgemeinverfügung fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren, da deren Besuch anderweitig rechtlich geregelt wird.

2.
Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG - in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Sie gilt zunächst bis zum 10. April 2020.

3.
Die Allgemeinverfügung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 13. März 2020 (Amtsblatt 21/2020) wird aufgehoben.

II.

Begründung

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist diese Allgemeinverfügung befristet. Sie ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigelegt werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.
Graf
Bereichsleiter

Anlage

Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.03.2020



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Landrätinnen/Landräte/
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Gesundheitsdezernentinnen und Gesund-
heitsdezernenten der Landkreise und
kreisfreien Städte

Landkreistag, Städtetag, Gemeinde- und
Städtebund

gemäß Verteiler

DER STAATSEKRETÄR

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

13. März 2020

Erlass von Allgemeinverfügungen zur Untersagung von Veranstaltungen auf- grund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Damen und Herren Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,

mit sofortiger Wirkung ergeht hiermit aufgrund von § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung (GVBl. 1994, 188) bzw. § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GVBl. 1994, 153) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport folgender

Erlass

1. Die zuständigen Behörden haben insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 75 Teilnehmern ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter gewährleistet werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375





sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlmessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder die Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

2. Veranstaltungen mit mehr als 75 Teilnehmern mit Ausnahme des Besuchs von Bildungseinrichtungen sind im Wege einer auf § 28 Infektionsschutzgesetz an die Veranstalter zu richtenden Allgemeinverfügung unverzüglich mit Wirkung spätestens ab 16. März 2020, 8.00 Uhr zu untersagen. Ein Ausnahmeverbehalt ist nicht zulässig. Die Allgemeinverfügung ist bis 10. April 2020 zu befristen.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Rheinland-Pfalz grenzt an mehrere Risikogebiete bzw. besonders betroffene Gebiete (im Norden Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, im Süden an das Departement Grand Est), in denen die Krankheit besonders häufig auftritt.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen



durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 75 Personen abzusehen. Hierfür ist eine an alle potentiellen Veranstalter gerichtete Allgemeinverfügung zu erlassen und allgemein bekannt zu machen. Es wird ausdrücklich nicht freigestellt, hierin einen Ausnahmeverbehalt aufzunehmen.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie der Besuch von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind die Allgemeinverfügungen zeitlich zu befristen und der weiteren Entwicklung anzupassen.

Ziff. 1 des Erlasses ist Grundlage für kurzfristige Maßnahmen. Ziff. 2 ist Grundlage für den Erlass von Allgemeinverfügungen.

Zur Umsetzung dieses Erlasses im Wege von Allgemeinverfügungen stelle ich Ihnen den beigefügten Entwurf (Anlage) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Wilhelm

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.